

Allgemeine Lieferungs- und Zahlungsbedingungen

der

Vereinigte Kreidewerke Dammann KG und Beteiligungsgesellschaften

§ 1 Geltung der Allgemeinen Lieferungs- und Zahlungsbedingungen

- (1) Unsere Lieferungs- und Zahlungsbedingungen gelten ausschließlich. Abweichende Bedingungen des Käufers haben keine Gültigkeit, es sei denn, ihre Geltung wurde ausdrücklich schriftlich vereinbart. Unsere Lieferungs- und Zahlungsbedingungen gelten auch dann, wenn wir die Lieferung in Kenntnis abweichender Bedingungen des Käufers vorbehaltlos ausführen.
- (2) Unsere Lieferungs- und Zahlungsbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Käufer.

§ 2 Angebote und Vertragsabschluss

- (1) Unsere Angebote sind bis zu ihrer Annahme freibleibend und unverbindlich.
- (2) Unsere Mitarbeiter sind nicht befugt, mündliche Nebenabreden zu treffen oder mündliche Zusicherungen zu geben, die über den Inhalt des schriftlichen Vertrages hinausgehen.

§ 3 Preise und Zahlung

- (1) Unsere Preise verstehen sich ab Werk. Anschluß- und Stellgebühren sowie eventuelle Kosten für eine einseitige Kontrollverweigerung gehen zu Lasten des Käufers. Für die Berechnung der gelieferten Ware ist in jedem Fall, auch bei Verschiffung, das auf der Abgangsstation betriebs- oder einseitig ermittelte Gewicht maßgebend. Die angegebenen Preise sind auf der Basis der Kostenverhältnisse (Roh- und Hilfsstoffkosten, Löhne, Frachten etc.) zur Zeit der Angebotsabgabe ermittelt. Sollten sich diese bis zur Erfüllung des Auftrages ändern, so behalten wir uns eine entsprechende Berichtigung des Abschlußpreises vor. Bei Angeboten an ausländische Empfangsstationen gelten die jeweils vereinbarten Incoterms.
- (2) In unseren Preisen ist die gesetzliche Mehrwertsteuer nicht enthalten.
- (3) Der Kaufpreis ist spätestens innerhalb von 14 Kalendertagen nach Rechnungsdatum ohne Abzug zu zahlen.
- (4) Kommt der Käufer in Zahlungsverzug, sind wir berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 8 % über dem jeweiligen Basiszinssatz p. a. zu fordern. Wir behalten uns vor, einen höheren Verzugschaden nachzuweisen und geltend zu machen.
- (5) Schecks oder Wechsel werden lediglich erfüllungshalber angenommen. Sämtliche mit dem Einzug von Schecks oder Wechseln verbundene Kosten werden dem Käufer berechnet. Eine Verpflichtung zur rechtzeitigen Vorlage und Protesterhebung wird nicht übernommen. Für den Fall, daß ein Wechsel des Käufers zu Protest geht oder ein Scheck des Käufers nicht eingelöst wird oder wenn uns andere Umstände bekannt werden, die die Kreditwürdigkeit des Käufers in Frage stellen, sind wir berechtigt, die gesamte Restschuld sofort fällig zu stellen. Wir sind in einem solchen Falle darüber hinaus berechtigt, Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen zu verlangen.
- (6) Der Käufer ist zur Aufrechnung oder Zurückbehaltung nur berechtigt, wenn die Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt oder von uns anerkannt sind.

§ 4 Eigentumsvorbehalt

- (1) Bis zur Erfüllung aller Forderungen (einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent), die uns aus jedem Rechtsgrund gegen den Käufer zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses zustehen, werden uns die folgenden Sicherheiten gewährt, die wir auf Verlangen nach unserer Wahl freigeben, soweit ihr realisierbarer Wert die Forderung nachhaltig um mehr als 20 % übersteigt:
- (2) Die Ware bleibt unser Eigentum. Verarbeitung oder Umbildung erfolgen stets für uns als Hersteller, jedoch ohne Verpflichtung für uns. An der durch Verarbeitung oder Umbildung entstandenen neuen Sache setzt sich das Anwartschaftsrecht des Käufers, wie es an der alten Sache bestanden hat, vor. Erlischt unser Eigentum durch Verbindung, so wird bereits jetzt vereinbart, daß das (Mit-) Eigentum des Käufers an der einheitlichen Sache wertanteilmäßig (Rechnungswert) auf uns übergeht. Der Käufer verwahrt unser (Mit-) Eigentum unentgeltlich. Ware, an der uns als Verkäufer (Mit-) Eigentum zusteht, wird im folgenden als Vorbehaltsware bezeichnet.
- (3) Der Käufer ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsgang zu verarbeiten und zu veräußern, solange er nicht in Verzug ist. Verpfändungen oder Sicherheitsübereignungen sind unzulässig. Die aus dem Weiterverkauf oder einem sonstigen Rechtsgrund (Versicherung, unerlaubte Handlung) bezüglich der Vorbehaltsware entstehenden Forderungen (einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent) tritt der Käufer bereits jetzt sicherungshalber in vollem Umfang an uns ab. Wir ermächtigen den Käufer widerruflich, die an uns abgetretenen Forderungen für dessen Rechnung im eigenen Namen einzuziehen. Diese Einziehungsermächtigung kann nur widerrufen werden, wenn der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommt.
- (4) Bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware ist der Käufer verpflichtet, auf unser Eigentum hinzuweisen und uns unverzüglich zu benachrichtigen, damit wir unsere Eigentumsrechte durchsetzen können. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, uns die in diesem Zusammenhang entstehenden gerichtlichen oder außergerichtlichen Kosten zu erstatten, haftet hierfür der Käufer.
- (5) Bei vertragswidrigem Verhalten des Käufers, insbesondere Zahlungsverzug, sind wir berechtigt, die Vorbehaltsware zurückzunehmen und gegebenenfalls Abtretung der Herausgabeanprüche des Käufers gegen Dritte zu verlangen. In der Zurücknahme sowie der Pfändung der Vorbehaltsware durch uns liegt kein Rücktritt vom Vertrag.

§ 5 Gefahrübergang

Die Gefahr an der gelieferten Ware geht auf den Käufer über, sobald die Lieferung an die den Transport ausführende Person übergeben worden ist oder zwecks Versendung unser Lager verlassen hat. Dies gilt auch, wenn die Sendung mit unseren Fahrzeugen geliefert wird. Bei Lieferungen an ausländische Empfangsstationen gelten die jeweils vereinbarten Incoterms.

§ 6 Lieferzeit

- (1) Ist eine Lieferfrist vereinbart, beginnt sie mit dem Datum der Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor endgültiger Absprache aller Nebenpunkte des Auftrages und der Vorlage der eventuell notwendigen Unterlagen und Zeichnungen. Die Lieferfrist ist gewahrt, wenn die Ware bis zum Ablauf der Frist das Lieferwerk verlassen oder bei unverschuldeter Verhinderung des Versandes im Lieferwerk lieferbereit steht. Bei einem Verkauf auf Abruf sind die Mengen und die Liefertermine auf jeden Abruf besonders zu vereinbaren.
- (2) Die Haftung für Schäden wegen Lieferverzugs ist ausgeschlossen. Dies gilt nicht, wenn der Verzug auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht. Bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ist unsere Haftung auf den vertragstypischen und vorhersehbaren Schaden beschränkt.
- (3) Setzt uns der Käufer, nachdem wir in Verzug geraten sind, eine angemessene Nachfrist mit Ablehnungsandrohung, so ist er nach fruchtlosem Ablauf dieser Nachfrist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Schadensersatzansprüche wegen Nichterfüllung sind in diesem Falle ausgeschlossen. § 6 Abs. 2 Sätze 2 und 3 gelten hierfür entsprechend.
- (4) Wir sind in zumutbarem Umfang zur Teillieferung und Teilleistung berechtigt.
- (5) Die Einhaltung unserer Lieferverpflichtung setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Obliegenheiten und Verpflichtungen des Käufers voraus.
- (6) Kommt der Käufer in Annahmeverzug oder verletzt er sonstige Mitwirkungspflichten, sind wir berechtigt, den uns entstehenden Schaden sowie Mehraufwendungen ersetzt zu verlangen. In diesem Fall geht auch die Gefahr eines zufälligen Unterganges oder einer zufälligen Verschlechterung der Kaufsache in dem Zeitpunkt auf den Käufer über, in dem dieser in Annahmeverzug gerät.
- (7) Im Falle des Annahmeverzuges sind wir berechtigt, Schadensersatz zu verlangen. Verlangen wir Schadensersatz, so beträgt dieser 20 % des Kaufpreises zzgl. von uns erbrachter Nebenleistungen, es sei denn, wir weisen einen höheren Schaden nach. Dem Kunden bleibt es vorbehalten nachzuweisen, daß ein Schaden gar nicht oder nur in wesentlich geringerer Höhe entstanden ist.

§ 7 Haftung für Mängel

- (1) Der Käufer muß Mängel unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb einer Woche nach Eingang des Liefergegenstandes, schriftlich mitteilen. Mängel, die auch bei sorgfältiger Prüfung innerhalb dieser Frist nicht entdeckt werden können, sind unverzüglich nach Entdeckung schriftlich mitzuteilen. Bei Nichteinhaltung dieser Verpflichtung gilt die Ware in Ansehung des Mangels als genehmigt, es sei denn, daß der Mangel von uns arglistig verschwiegen wurde (§ 377 HGB).
- (2) Soweit der Kaufsache zum Zeitpunkt des Gefahrüberganges ein Mangel anhaftet, sind wir nach unserer Wahl zur Mängelbeseitigung oder zur Ersatzlieferung berechtigt. Im Falle der Mängelbeseitigung sind wir verpflichtet, alle zum Zweck der Mängelbeseitigung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten zu tragen, soweit diese sich nicht dadurch erhöhen, daß die Kaufsache an einem anderen Ort als dem Erfüllungsort verbracht wurde.
- (3) Bei Düngemitteln, die auf Nährstoffgehaltsgrundlage gehandelt werden, z. B. Thomasphosphat, ist für eine Berechnung die Werksanalyse bindend. Bei einer Probeentnahme durch die Düngemittelverkehrskontrolle ist ein amtlich versiegeltes Rückstellmuster sechs Monate, vom Zeitpunkt der Probeentnahme an, vom Käufer aufzubewahren. Der Käufer wird uns zusätzlich eine Probe von 500 g übersenden.
- (4) Sind wir zur Mängelbeseitigung bzw. Ersatzlieferung nicht bereit oder verzögert diese sich über angemessene Zeiten hinaus aus Gründen, die von uns zu vertreten sind, oder schlägt die Mängelbeseitigung bzw. Ersatzlieferung fehl, so kann der Käufer nach seiner Wahl Rückgängigmachung des Vertrages oder eine entsprechende Herabsetzung des Kaufpreises verlangen.
- (5) Weitergehende Ansprüche des Käufers - gleich aus welchem Rechtsgrund - sind ausgeschlossen. Wir haften deshalb nicht für Schäden, die nicht am Liefergegenstand entstanden sind sowie für entgangenen Gewinn oder sonstige Vermögensschäden des Käufers.
- (6) Vorstehende Haftungsfreizeichnung gilt nicht, soweit die Schadensursache auf Vorsatz oder auf Fehlen einer zugesicherten Eigenschaft beruht. Im übrigen ist unsere Haftung in jedem Fall auf den vertragstypischen und vorhersehbaren Schaden begrenzt.
- (7) Die Haftungsansprüche des Käufers verjähren in sechs Monaten ab Gefahrübergang.
- (8) Soweit konkurrierende Ansprüche aus unerlaubter Handlung nicht bereits nach den vorstehenden Bestimmungen ausgeschlossen sind, verjähren diese ebenfalls innerhalb von sechs Monaten von der Begehung der Verletzungshandlung an. Dies gilt nicht bei Vorsatz.
- (9) Bei Ansprüchen aus dem Produkthaftungsgesetz ist unsere Haftung auf die Höhe der angemessenen Deckungssumme unserer Produkthaftpflichtversicherung nach Maßgabe der AHB begrenzt.
- (10) Soweit unsere Haftung ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung unserer Erfüllungsgehilfen.

§ 8 Gerichtsstand und anzuwendendes Recht

- (1) Sofern der Käufer Kaufmann ist, ist unser Geschäftssitz ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten einschließlich Scheck- und Wechselklagen.
- (2) Für diese Lieferungs- und Zahlungsbedingungen und für die Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Käufer gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Kollisionsrechts und der Regelung des UN-Abkommens über den internationalen Warenkauf oder ähnlichen internationalen Abkommen.

§ 9 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist in diesem Fall durch eine andere zu ersetzen, die nach den Grundsätzen von Treu und Glauben dem Zweck dieser Vertragsbedingungen möglichst nahekommt. Das Gleiche gilt bei einer eventuellen Regelungslücke und Ergänzungsbedürftigkeit.